

Reglement über die Durchführung des Eignungstests für das Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern

vom 10. Oktober 2022

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe p des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und auf Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV),

auf Antrag der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät,

beschliesst:

I. Allgemeines

GEGENSTAND	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung des Eignungstests für die Zulassung zum Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern.
ZWECK	Art. 2 ¹ Mit dem Eignungstest werden die für die speziellen Anforderungen geeignetsten Studienanwärterinnen und Studienanwärter um einen Studienplatz im Bachelorstudium ausgewählt.
ZUSTÄNDIGKEIT	Art. 3 ¹ Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät wird durch die Universitätsleitung mit der Durchführung des Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt.
ANWENDUNGSBEREICH	Art. 4 ¹ Das Reglement findet Anwendung auf Studienanwärterinnen und Studienanwärter für einen Studienplatz in den Bachelor Studienprogrammen Sportwissenschaft Major und Minor 60, falls der Regierungsrat Zulassungsbeschränkungen beschliesst.

II. Testinhalte

TESTINHALTE	Art. 5 ¹ Der Eignungstest umfasst einen motorischen und einen kognitiven Teil, welche Aufschluss über die Studieneignung geben.
MOTORISCHER TEIL	Art. 6 ¹ Der motorische Teil des Eignungstests überprüft grundlegende motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten durch verschiedene sportmotorische Tests, namentlich im Bereich der

Ausdauer, der Kraft, der Schnelligkeit und der Koordination sowie beim Schwimmen.

KOGNITIVER TEIL

Art. 7 ¹ Der kognitive Teil des Eignungstests überprüft die Problemlösefähigkeit, namentlich das schlussfolgernde Denken, durch ein entsprechendes Testverfahren.

BEWERTUNG

Art. 8 ¹ Die Leistungen in den einzelnen Tests werden getrennt bewertet.

² Für das Gesamtergebnis des Eignungstests sind die Resultate aller Tests relevant.

³ Die Gewichtung und Bewertung der einzelnen Tests wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 9 ¹ Die Beschreibungen der Aufgaben, der Bewertungskriterien sowie der Ermittlung der Gesamtleistung werden in Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement festgelegt und rechtzeitig vor dem Anmeldetermin bekannt gegeben.

² Die Ausführungsbestimmungen werden von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verabschiedet und der Universitätsleitung zur Kenntnis gebracht.

III. Anmeldung

ANMELDETERMIN

Art. 10 ¹ Der Anmeldetermin für das Studium der Sportwissenschaft ist der 15. Februar. Eine Nachmeldung ist ausgeschlossen.

² Die Anmeldung kann frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem der Zulassungsausweis erworben wird.

KOSTENBETEILIGUNG

Art. 11 ¹ Studienanwärterinnen und Studienanwärtern werden als Kostenbeitrag 200 Franken in Rechnung gestellt.

² Die Anmeldung wird erst gültig nach Eingang des Betrags innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist. Wer den Beitrag nicht innert dieser Frist bezahlt, wird nicht zum Test zugelassen. Die entsprechende Anmeldung zum Studium der Sportwissenschaft gilt als zurückgezogen.

³ Wer lediglich die im Vorjahr erzielten Leistungen gemäss Artikel 19 Absatz 3 bis 5 anrechnen lässt, hat keinen Beitrag an die Kosten zu entrichten.

ABMELDUNG

Art. 12 ¹ Bei Abmeldung bis sieben Tage vor dem Testtermin wird der Betrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50 Franken zurückerstattet.

IV. Durchführung

TESTTERMIN

Art. 13 ¹ Der Testtermin kann zwei Tage beanspruchen

NACHTEST

Art. 14 ¹ Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die den motorischen Teil des Eignungstests aus wichtigen Gründen am

Testtermin nicht oder nicht vollständig absolvieren konnten, können an einem Nachtest teilnehmen. Die Gründe sind zu belegen.

² Nur die sportmotorischen Tests, für die aufgrund der belegten Verhinderungsgründe keine gültigen Ergebnisse vorliegen, können am Nachtest absolviert werden.

V. Zuteilung der Studienplätze

ALLGEMEINES

Art. 15 ¹ Die zur Verfügung stehende Anzahl Studienplätze wird aufgrund der Ergebnisse im Eignungstest den Geeignetsten zugeteilt.

ZULASSUNGSVERFÜGUNG

Art. 16 ¹ Die Universitätsleitung eröffnet den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern mittels Verfügung den Entscheid über die Zulassung.

ANNAHME UND VERZICHT

Art. 17 ¹ Wer einen Studienplatz zugeteilt bekommt, bestätigt innerhalb der festgesetzten Frist die Annahme und das gewählte Studienprogramm.

² Bei Verzicht auf den zugeteilten Studienplatz kann der Anspruch auf einen Studienplatz nicht auf ein anderes Jahr übertragen werden. Im Falle unveränderter Ausführungsbestimmungen können die Leistungen in den einzelnen Tests gesamthaft im Folgejahr angerechnet werden (Art. 19 Abs. 3 bis 5).

³ Wird innert der festgesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes nicht bestätigt, gilt dies als ein Verzicht auf den Studienplatz.

ZWEITE ZUTEILUNGSRUNDE

Art. 18 ¹ Liegt die Zahl der angenommenen Studienplätze bis zur festgesetzten Frist unter der Zahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt einmalig eine weitere Zuteilungsrunde.

² Die freien Studienplätze werden den nächsten Studienanwärterinnen und -anwärtern gemäss Ergebnis im Eignungstest zugesprochen.

TESTWIEDERHOLUNG UND ANRECHNUNG DES TESTERGEBNISSES

Art. 19 ¹ Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die aufgrund des Testergebnisses keinen Studienplatz erhalten oder auf diesen verzichtet haben, können sich wieder für das Studium anmelden und den Test wiederholen.

² Sie werden gleich behandelt wie erstmals angemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter. Nur das letzterzielte Testergebnis zählt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die sich im Jahr, das ihrer Testabsolvierung folgt, erneut für das Studium der Sportwissenschaft anmelden, können auf eine Testwiederholung verzichten. Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird angerechnet (Art. 23 Abs. 1 UniV).

⁴ Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird auf eine Skala umgerechnet, die jener des Tests des laufenden Jahres gleichwertig ist. Massgebend ist der auf diese Weise berechnete Wert (Art. 23 Abs. 2 UniV).

⁵ Im Falle von unveränderten Ausführungsbestimmungen können die im Vorjahr erzielten Leistungen in den einzelnen Tests gesamthaft angerechnet werden. Eine Anrechnung von einzelnen Leistungen ist ausgeschlossen.

STUDIENWECHSEL

Art. 20 ¹ Bereits immatrikulierte Studierende aus einem Studienprogramm ohne Zulassungsbeschränkung, die in ein Studienprogramm mit Zulassungsbeschränkung wechseln wollen, können zugelassen werden, sofern sie den Eignungstest absolvieren und aufgrund ihres Testergebnisses einen Studienplatz zugeteilt erhalten.

² Artikel 28 UniV regelt weitere Fragen zum Studienwechsel.

VI. Eignungstestkommission

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 21 Die Eignungstestkommission besteht aus

- a einem Mitglied der Leitungskonferenz des Instituts für Sportwissenschaft,
- b einer Vertretung der Dozentinnen und Dozenten,
- c einer Vertretung der Studentinnen und Studenten des Instituts für Sportwissenschaft sowie
- d einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft mit Zuständigkeit für die Organisation der Durchführung des Eignungstests.

WAHL

Art. 22 ¹ Die Kommission wird auf Antrag der Leitungskonferenz des Instituts für Sportwissenschaft durch das Fakultätskollegium gewählt und eingesetzt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

ORGANISATION

Art. 23 ¹ Das Mitglied der Leitungskonferenz hat den Vorsitz und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

AUFGABEN

Art. 24 ¹ Die Kommission ist zuständig für die Organisation, die Durchführung und Auswertung des Eignungstests.

² Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a Sie kündigt den Test an und sorgt für eine ausreichende Information der Studienanwärterinnen und Studienanwärter.
- b Sie organisiert den Ablauf des Eignungstests.
- c Sie spricht Sanktionen wie den Ausschluss vom Test bei Unregelmässigkeiten aus.
- d Sie sorgt für eine schnelle und korrekte Auswertung der Testresultate und liefert der Fakultät die Ergebnisse.
- e Sie sorgt für eine laufende Qualitätsüberprüfung.
- f Sie entscheidet über die Zulassung zum Nachtest.

- g Sie kann Änderungsvorschläge zum Reglement sowie zu den Ausführungsbestimmungen zuhanden der Fakultät machen.
- h Sie ist ausserdem für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

VII. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

RECHTSPFLEGE

Art. 25 ¹ Wer mit einem Entscheid der Eignungstestkommission nicht einverstanden ist, kann eine Verfügung der Dekanin oder des Dekans verlangen.

² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden.

INKRAFTTRETEN

Art. 26 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Durchführung des Eignungstests für das Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern vom 18. Dezember 2017 und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Bern, 10. Oktober 2022

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan



Prof. Dr. Stefan Troche

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 31. Januar 2023

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann